



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 29. Juli 2024

---

## **Flughafen Grenchen**

### **Plangenehmigung**

#### **Flugfunkantennen RX/TX**

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 25. April 2024 reichte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Ersatzneubau der Flugfunkantennen sowie des Rückbaus der bestehenden Antennen und des DVOR<sup>1</sup>-Gegengewichts ein.

#### 1.2 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuch vom 25. April 2024 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Begleitschreiben vom 23. April 2024;
- Formular Baugesuch Rückbau DVOR Gegengewicht, undatiert;
- Formular Baugesuch Ersatz Flugfunk Sendeantennen (TX), undatiert;
- Formular Baugesuch Ersatz Flugfunk Empfangsantennen (RX), undatiert;
- Technischer Bericht vom 23. April 2024;
- Umweltmatrix vom 18. April 2024;
- Baustellenlogistikkonzept vom 18. April 2024;
- Standortdatenblatt-NISV vom 25. März 2024;
- Einverständniserklärung der Skyguide vom 18. April 2024;
- Plan Situation 1:1000, Grundriss 1:200, Querschnitte 1:50 vom 14. März 2024;
- Plan Dachaufsicht 1:100 vom 18. April 2024;
- Plan Fassaden 1:100 vom 18. April 2024.

Während des Verfahrens nachgereichte Unterlagen:

- Safety Assessment / Risk Matrix Overall vom 15. Juni 2024.

#### 1.3 Beschrieb und Begründung

Die Sende- und Empfangsantennen der Skyguide am Flughafen Grenchen sollen altersbedingt ersetzt werden. Das Vorhaben besteht einerseits aus dem Rückbau der bestehenden Flugfunkantennen und des DVOR-Gegengewichts inklusive der Fundamente. Das bestehende DVOR-Gebäude wird nicht rückgebaut, da es als Apparate- raum für die Sendeanlage der Flugfunkanlage weitergenutzt werden soll. Andererseits sollen als Ersatz neue Empfangsantennen auf dem Betriebsgebäude und neue Sendeantennen beim DVOR-Gebäude installiert werden.

---

<sup>1</sup> Doppler very high frequency omnidirectional range

#### 1.4 Koordination von Bau und Betrieb

Der Rückbau des DVOR-Gegengewichts und die Fundaments- und Installationsarbeiten der neuen Sendeantennen finden ausserhalb des Flughafengeländes statt. Es sollen ausserdem Massnahmen zur Vermeidung von Staub und Verunreinigungen getroffen werden, womit gemäss Unterlagen eine Störung des Flugbetriebs durch diese Arbeiten verhindert werden könne.

Der Transport des Trägerrahmens der neuen Empfangsantennen auf das Dach des Betriebsgebäudes erfolge ausserhalb der Betriebszeiten des Flughafens und die Montage der gesamten Installation finde vollständig auf genanntem Dach statt. Es wird daher auch keine Störung des Flugbetriebs oder der Flugsicherung aufgrund dieser Arbeiten erwartet. Sollte aufgrund der gewählten mobilen Transporthilfsmittel jedoch klar werden, dass die Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) kurzzeitig durchstossen werden, werde unter Einhaltung der notwendigen Fristen eine temporäre Hindernismeldung an das BAZL erfolgen.

Des Weiteren erhielten alle Bauarbeiter und Bauarbeiterinnen vor Baubeginn ein Safetybriefing und würden mit dem «Ramp Safety Handbuch» vertraut gemacht. Zusätzlich werde jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin ein solches abgegeben. Für das Ein- und Ausladen von Material temporär parkierte Fahrzeuge, würden mit Kegeln markiert. Sollten starke Winde oder Unwetter herrschen, würden die Arbeiten auf dem Dach des Betriebsgebäudes eingestellt, womit verhindert werde, dass Montagematerial in den Sicherheitsbereich geweht wird.

Das Betriebsreglement muss gemäss Unterlagen nicht geändert werden.

## 2. Instruktion

### *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 30. April 2024 hörte das BAZL den Kanton Solothurn und via den Kanton die Stadt Grenchen an. Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 nahm der Kanton Solothurn Stellung zum Vorhaben. Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der Stellungnahme der Sektion Umwelt (LEUW) vom 27. Mai 2024 und der luftfahrt spezifischen Prüfung vom 6. Juni 2024.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatelfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG mit E-Mail vom 12. Juni 2024 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 3. Juli 2024 nahm die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG Stellung zu den vorliegenden Stellungnahmen.

Damit wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient der Luftfahrt; es ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 Verfahren

Nach Art. 37*b* LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37*i* LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Grenchen wird nicht wesentlich verändert. Das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus und berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG erfüllt.

## 2. Materielles

### 2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtsspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonalem Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermäßig behindert wird.

### 2.2 Begründung

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

### 2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt

Mit dem Projekt wird die bestehende Infrastruktur erneuert. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts Grenchen vom 1. Juli 2009 im Einklang.

### 2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen sowie Fristen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen anzurufen, welches entscheidet.

Diese allgemeinen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Das Vorhaben wurde durch das BAZL luftfahrtspezifisch geprüft. Die Sektion SIAP hat mit luftfahrtspezifischer Prüfung vom 6. Juni 2024 acht Auflagen geltend gemacht. Das BAZL kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Beachtung seiner Auflagen genehmigt werden kann.

Die Gesuchstellerin bringt keine Einwände gegen diese Auflagen vor.

Gemäss Auflage [5] hat die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG vor der Bauphase ein Safety Assessment durchzuführen und einzureichen. Die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG hat aufgrund dieser Auflage im Laufe des Verfahrens das Dokument «Safety Assessment / Risk Matrix Overall» vom 15. Juni 2024 nachgereicht, welches von der Sektion SIAP vor Baubeginn zu prüfen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe des Safety Assessments durch die Sektion SIAP begonnen werden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 6. Juni 2024 wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

## 2.6 *Umweltschutz*

Die Ämter für Raumplanung (ARP), für Umwelt (AfU) und für Landwirtschaft (ALW) des Kantons Solothurn haben das Vorhaben gemäss Stellungnahme vom 3. Juni 2024 geprüft. Das ARP und das ALW haben keine Bemerkungen zum Projekt. Das AfU äusserte sich zu den Bereichen Bodenschutz und nichtionisierender Strahlung. Das AfU stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu.

## 2.6.1 Bodenschutz

Das AfU führt in seiner Stellungnahme aus, bei Erdarbeiten die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, kämen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens<sup>2</sup> sowie Art. 18 der Abfallverordnung<sup>3</sup> zur Anwendung. Abzutragender Boden müsse schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Würden Böden temporär beansprucht (z.B. durch Installationsflächen und Depots), seien Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden. Gemäss Karte Bodeninformationen (<https://geo.so.ch/map/?t=boden>) handle es sich um eine sehr tonige Braunerde-Pseudogley / Pseudogley. Dieser Boden weise einen extrem verdichtungsempfindlichen Unterboden auf. Der Boden sei stellenweise anthropogen beeinflusst. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, ob sämtlicher abgetragener Boden wieder vor Ort wiederverwendet werde. Das BfU stellt folgende Anträge:

[1] Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden (Einsatzgrenze zum Befahren 20 cbar aufgrund des hohen Tongehalts). Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.

[2] Der Pneukran /Lastwagenkran darf nur auf der befestigten Strasse stehen und den Boden nicht befahren.

[3] Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeits- technik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf, während drei Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.

Die Gesuchstellerin bringt keine Einwände gegen diese Auflagen vor.

Anlässlich einer Abklärung mit dem AfU wurde der Antrag [2] präzisiert. Demnach gilt der Kiesboden des DVOR-Geländes und dessen Zufahrt als befestigte Fläche und darf ebenfalls befahren werden.

Die Anträge [1] bis [3] des AfU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen. Der Antrag [2] wird obigen Ausführungen entsprechend ergänzt.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Belastung des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)

<sup>3</sup> Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)

## 2.6.2 Nichtionisierende Strahlung

Das AfU und die BAZL-Sektion LEUW haben das Vorhaben bezüglich nichtionisierender Strahlung geprüft.

LEUW führt aus, die geplanten Anlagen gehörten gemäss Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung<sup>4</sup> Anhang 1, zum Anlagetyp Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen. Damit unterliegen sie den Bestimmungen der NISV.

Das AfU und die Sektion LEUW kommen zum Ergebnis, die neue Anlage halte die anwendbaren Anlagen (AGW)- und Immissionsgrenzwerte (IGW) ein. Das AfU führt ausserdem aus, der AGW werde im vorliegenden Fall bei keinem Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) zu 80% erreicht. Es sei daher auch keine Abnahmemessung erforderlich.

Das AfU und die Sektion LEUW stellen bezüglich nichtionisierender Strahlung keine Anträge.

## 2.7 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbten Auflagen durch den Kanton überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 900.- erscheint angemessen und wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch den Kanton Solothurn. Die entsprechende Rechnung des Kantons wird dieser Verfügung

---

<sup>4</sup> Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)

beigelegt (Beilage 2).

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Solothurn und der Stadt Grenchen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG für den Ersatzneubau der Flugfunkantennen und des Rückbaus des DVOR-Gegengewichts inkl. der Fundamente wird wie folgt genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 Gegenstand

Das Vorhaben besteht einerseits aus dem Rückbau des bestehenden DVOR-Gegengewichts inklusive der Fundamente sowie der bestehenden Flugfunkantennen. Andererseits sollen neue Empfangsantennen auf dem Betriebsgebäude und neue Sendeantennen beim DVOR-Gebäude gebaut werden.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Begleitschreiben vom 23. April 2024;
- Formular Baugesuch Rückbau DVOR Gegengewicht, undatiert;
- Formular Baugesuch Ersatz Flugfunk Sendeantennen (TX), undatiert;
- Formular Baugesuch Ersatz Flugfunk Empfangsantennen (RX), undatiert;
- Technischer Bericht vom 23. April 2024;
- Umweltmatrix vom 18. April 2024;
- Baustellenlogistikkonzept vom 18. April 2024;
- Standortdatenblatt-NISV vom 25. März 2024;
- Einverständniserklärung der Skyguide vom 18. April 2024;
- Plan Situation 1:1000, Grundriss 1:200, Querschnitte 1:50 vom 14. März 2024;
- Plan Dachaufsicht 1:100 vom 18. April 2024;
- Plan Fassaden 1:100 vom 18. April 2024.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen sowie Fristen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.5 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.
- 2.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 6. Juni 2024 sind einzuhalten bzw. umzusetzen (Beilage 1).

## 2.3 *Auflagen zum Umweltschutz*

- 2.3.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witte rung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden (Einsatzgrenze zum Befahren 20 cbar). Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden.
- 2.3.2 Der Pneukran /Lastwagenkran darf nur auf der befestigten Strasse sowie dem befestigten Kiesboden des DVOR-Geländes und dessen Zufahrt stehen und den Boden nicht befahren.
- 2.3.3 Am Ort der Weiterverwertung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf, während drei Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons Solothurn im Betrag von Fr. 900.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch den Kanton Solothurn. Die entsprechende Rechnung des Kantons wird dieser Verfügung beigelegt (Beilage 2).

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung und Mitteilung

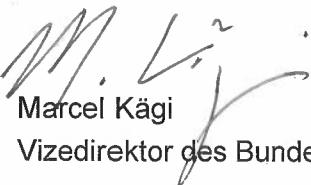
Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis an (mit A-Post):

- Amt für Raumplanung, Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i.A.



Marcel Kägi

Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

#### Beilagen

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 6. Juni 2024

Beilage 2: Rechnung des Kantons Solothurn

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.